

# Stadt Schwentimental

## Der Bürgermeister



<b>Beratungsart:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
----------------------	--	---

<b>Sachstandsmitteilung</b>	<b>Nr.:</b>	<b>183b/2021</b>	<b>Datum:</b>	<b>12.11.2021</b>
-----------------------------	-------------	------------------	---------------	-------------------

<b>Empfänger:</b>			
Nr.	-	Stadtvertretung / Fachausschuss	Sitzungstag
1		Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
2		Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
3	x	Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen	22.11.2021
4		Ausschuss für Bauwesen	
5		Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	
6		Hauptausschuss	
7		Stadtvertretung	

<b>Schluss- und Mitzeichnungen:</b>			
gez. Th. Haß	gez. Hansen	gez. Stubbmann	
Bürgermeister	Büroleiterin	Amtsleitung	Sachbearbeitung

**TOP**

### **Antrag der SPD-Fraktion vom 10.10.2021 zur Einführung einer einheitlichen Tempo-30-Zone in Schwentimental; Hier: Informationen zu Geschwindigkeitszonen**

Als Hilfestellung für die Beratungen zu dem Antrag auf Einführung einer einheitlichen Tempo-30-Zone in Schwentimental werden nachstehend verschiedene Geschwindigkeitszonen beschrieben.

Geschwindigkeitsbegrenzungen sind in der Straßenverkehrsordnung (StVO) geregelt. Grundsätzlich gilt innerhalb geschlossener Ortschaften eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h für alle Kraftfahrzeuge. Die Kommunen haben aber die Möglichkeit, die zulässige Höchstgeschwindigkeit in bestimmten Bereichen zu reduzieren. Dies erfolgt auf Antrag durch eine Verkehrsanordnung der zuständigen Verkehrsaufsichtsbehörde. Die Reduzierung kann nicht nur dem Schutz sensibler Bereiche wie z.B. Schulen, Kindergärten oder Seniorenheimen dienen, sondern auch dem Lärmschutz, z.B. temporär in bestimmten Zeiten. Nachstehend erfolgt eine Beschreibung gängiger Geschwindigkeitszonen.

#### **Tempo-30-Zone**

Die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Tempo-30-Zone sind folgende:

- Die Anordnung erfolgt durch die Straßenverkehrsbehörde als untere Verwaltungsbehörde auf Grundlage des § 45 I c StVO. Dafür ist das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich
- eine Tempo-30-Zone kann durch die Straßenverkehrsbehörde innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf angeordnet werden
- eine Tempo-30-Zone darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtsstraßen erstrecken
- Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer
- in Gewerbe- oder Industriegebieten und an unbebauten Streckenabschnitten kommen daher in der Regel keine Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen in Betracht
- in Tempo-30-Zonen dürfen z.B. keine mit Lichtzeichen geregelten Kreuzungen oder Einmündungen und keine benutzungspflichtigen Radwege vorhanden sein (zulässig bleiben lediglich vor dem 01.11.2000 angeordnete Tempo-30-Zonen mit Lichtzeichenanlagen zum Schutz der Fußgänger)
- an Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Tempo-30-Zone muss grundsätzlich die Regel „Rechts vor Links“ gelten, Ausnahmen sind nur dort zulässig, wo es die Verkehrssicherheit wegen der Gestaltung der Kreuzung oder Einmündung erfordert oder die Belange des Busverkehrs es erfordern
- neben den Tempo-30-Zonen soll ein leistungsfähiges, auch den Bedürfnissen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Wirtschaftsverkehrs entsprechendes Vorfahrtsstraßennetz sichergestellt werden
- Die Rechtsprechung hat im Laufe der Jahre ein Sichtbarkeitsprinzip entwickelt. Für Verkehrsteilnehmende muss erkennbar sein, dass sie sich in einer Tempo-30-Zone befinden. Die Verwaltungsvorschriften zur StVO sehen zu diesem Zweck die Markierung von Senkrecht- oder Schrägparkständen, von Sperrflächen oder auch bauliche Maßnahmen wie z.B. Aufpflasterungen oder die Einengung der Fahrbahn sowie das Aufbringen von „30“ auf der Fahrbahn vor.

Ist die Ausweisung einer Tempo-30-Zone nicht möglich, weil es sich z.B. um eine Vorfahrtsstraße oder um eine vielbefahrene Durchgangsstraße handelt, sind unter Umständen streckenbezogene Temporeduzierungen auf 30 km/h möglich. Die Straße bleibt dabei vorfahrtsberechtigt. Diese Beschränkungen des Verkehrs können z.B. aus Gründen der Sicherheit, beispielhaft zu nennen sind hier Schulen, Kindergärten oder Seniorenheime, angeordnet werden. Ein Beispiel hierfür bietet die Dorfstraße im OT Klausdorf.

### **Verkehrsberuhigter Bereich**

Ein laufendes Kind mit Ball befindet sich im Mittelpunkt des blauen, rechteckigen Verkehrszeichens, das den Beginn eines verkehrsberuhigten Bereiches markiert. Die Darstellung des Kindes ist wahrscheinlich auch der Grund, warum die so gekennzeichneten Bereiche umgangssprachlich „Spielstraße“ genannt werden.

- Verkehrsberuhigte Bereiche werden grundsätzlich nur in Gebieten eingerichtet, die reine Wohngebiete sind, keinen oder nur geringen Durchgangsverkehr haben und

sich als räumlich geschlossene Einheit darstellen. Ziel ist es, den notwendigen Verkehr auf ein Minimum zu reduzieren, um so die Wohnfunktion zu unterstreichen.

- Die Verkehrsfläche in einem verkehrsberuhigten Bereich steht allen Verkehrsteilnehmern zur Verfügung ("Mischverkehr"). Es gibt hier keine Trennung zwischen Fahrbahn, Seitenstreifen und Gehweg. Die Straßen müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel ist ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich.
- Sie sind in der Regel mit verschiedenen Steinen gepflastert oder mit unterschiedlichen Farben belegt. Zumeist wird Rot für Fußgänger (sogenannte Rückzugsflächen) und Grau für Fahrzeuge benutzt. Flächen, auf denen das Parken erlaubt ist, sind mit einem „P“ versehen und / oder mit einer entsprechenden Beschilderung gekennzeichnet.
- In größeren Gebieten sind Parkflächen an den Rand gelegt, um den Verkehr aus dem Wohnbereich heraus zu halten. Beispiel hierfür ist die Schreiberkoppel.
- Verkehrsberuhigte Bereiche dienen vor allem dem Aufenthalt. Der Fahrzeugverkehr spielt eine untergeordnete Rolle. Deshalb dürfen Fußgänger die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen. Kinderspiele sind überall erlaubt.
- Auch wenn Fußgänger grundsätzlich Vorrang haben, darf der Fahrverkehr nicht unnötig behindert werden. Kinderspiele z.B. sollen für den Fahrverkehr unterbrochen werden.
- Alle Fahrzeuge und Radfahrer müssen Schrittgeschwindigkeit fahren. Schrittgeschwindigkeit heißt zwischen 4 und 7 km/h.
- Die Vorfahrt innerhalb des Gebietes regelt sich nach dem Grundsatz „rechts vor links“.  
Beim Verlassen des verkehrsberuhigten Bereiches gilt nicht die Regel „rechts vor links“. Die Ausfahrt wird wie das Verlassen eines privaten Grundstückes beurteilt. Daher muss beim Verlassen Vorfahrt gewährt werden.

### **Andere Geschwindigkeitsbeschränkungen (Tempo 40, 20, 10)**

Auch andere Geschwindigkeitsbeschränkungen sind denkbar und können innerorts als Streckenanordnung auf Straßen angeordnet werden. Für Strecken mit Tempo 40, 20 und 10 gelten dieselben rechtlichen Rahmenbedingungen wie für Tempo-30-Streckenanordnungen. Sie dürfen aber nicht Bestandteil einer Tempo-30-Zone sein. Der Anwendungsbereich ist räumlich deutlich enger beschrieben als für die Tempo-30-Zonen.

### **Shared Space**

Shared Space gehört in Deutschland immer noch zu den eher „exotischen“ Geschwindigkeitszonen. Die grundlegende Idee des Shared Space ist es, dass ein für diese Zone festgelegter Raum viele gleichberechtigte Funktionen hat (Einkaufen, Aufenthalt, Bewegung) und weitestgehend ohne Verkehrsregelung auskommt. Im deutschen Straßenverkehrsrecht gelten aber stets zu beachtende Grundregeln, wie das Gebot der Rücksichtnahme, das Rechtsfahrgebot, die Rechts-vor-Links-Regelung sowie die Höchstgeschwindigkeit von innerorts 50 km/h (wenn erforderlich weniger). Wird ein baulich nicht getrennter und durch Verkehrszeichen nicht geregelter Straßenraum geschaffen, gelten diese Grundregeln immer.

Eine Vielzahl der Straßen in Schwentimental wurde bereits als verkehrsberuhigter Bereich, als Tempo-30-Zone oder mit Tempo 30 ausgewiesen.

Die Straßen, für die Tempo 50 gilt, sind weitestgehend in Gewerbegebieten (Beispiele hierfür sind der Wasserwerksweg, die Lise-Meitner-Straße oder die Gutenbergstraße) oder außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Beispiele hierfür sind der Totenredder, Rosenfelder Weg und Am Weinberg) zu finden.

Straßen innerorts sind die Klingenbergstraße (Kreisstraße) Preetzer Chaussee bzw. Klausdorfer Straße (Hauptverkehrsweg, Verbindungsstraße), die Kieler Straße, Teile des Fernsichtweges (Zubringer), Teile der Preetzer Straße und des Dütschfeldredder (unbebauter Teil, abgehend von den Bundesstraßen).

Nach einer ersten Einschätzung der Verwaltung könnten die Gemeindestraßen Bachstraße, Bekkamp und Hasenkoppel, für die bislang Tempo 50 gilt, als Tempo-30-Zone ausgewiesen werden. Für die Gemeindestraße Rosenfelder Weg, für die bislang ebenfalls Tempo 50 gilt, könnte Tempo 30 beantragt werden und der Tempo-30-Bereich in der Dorfstraße im OT Klausdorf könnte bis zur Kreuzung Dorfstraße / Klingenbergstraße erweitert werden.

- Ende der Sachstandsmitteilung -